



SPEZIALHÄRTEREI
FÜR WERKZEUG & FORMENBAU



Stellungnahme zum Mindestlohngesetz (MiLoG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie uns aufgefordert, Erklärungen über die Zahlung des ab dem 01.01.2015 in Deutschland eingeführten Mindestlohns abzugeben.

Wir können Ihnen bestätigen, dass wir von keiner Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind und jederzeit mindestens den Mindestlohn an unsere Mitarbeiter bezahlen, soweit das MiLoG Anwendung findet.

Wir sind aus Rechtsgründen aber nicht befugt, Ihnen Einblick in unsere Lohnabrechnungen zu geben.

Sofern wir Nach- oder Subunternehmer bei der Bearbeitung Ihres Auftrags einschalten, wirken wir darauf hin, dass deren Arbeitnehmer bei Beschäftigungsverhältnissen in Deutschland ebenso mindestens den Mindestlohn im Sinne des MiLoG erhalten, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen und kein abweichender Tarifvertrag noch einen geringeren Lohn zulässt.

Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass wir Ihnen gegenüber dafür keine Haftung übernehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
WERZ Vakuum-Wärmebehandlung GmbH & Co. KG

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.